➤ Dachentwässerung <</p>

Berechnungsregenspende in DIN 1986-100 geändert

In der gültigen DIN 1986-100 ist in Abschnitt 9.3.3 die Jährlichkeit des Berechnungsregens für die Niederschlagsflächen mit einmal in zwei Jahren festgelegt. Hierbei wurde bisher nicht zwischen Dachflächen und anderen befestigten Flächen des Grundstückes unterschieden. Nach dem seit Ende 2005 vorliegenden neuen Atlas für koordinierte Starkniederschlags-Regionalisierungs-Auswertungen (Kostra 2000) verringern sich die Berechnungsregenspenden gegenüber der Atlasausgabe 1997 für das zweijährige Regenereignis um ca. 20 %. Dies geschieht auf Grund einer Anpassung der Extrapolation von Starkniederschlägen für die Dauer D < 15 Minuten durch Modifizierung des Parameterausgleiches. Das erscheint insbesondere für die Niederschlagswasserableitung von Flachdächern kritisch. Der Arbeitsausschuss "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" legt bei der Überarbeitung der DIN

1986-100 daher folgende zusätzliche Regelung für die Anwendung der Berechnungsregenspenden fest:

"Die Jährlichkeit des Berechnungsregens für die Entwässerung von Dachflächen muss mindestens einmal in fünf Jahren (T = 5) betragen." Diese Regelung wird aus Sicherheitserwägungen notwendig und gilt für alle Dachflächen, unabhängig von der Dachneigung und Konstruktion. Die Anwendung ergänzt damit DIN 1986-100. Die Werte der Berechnungsregenspenden www.itwh.de/ S_kostradach.htm können für jeden Ortspunkt aus Kostra-DWD 2000 entnommen werden. Die Wahl des Ortspunktes kann nach Namen oder Koordinaten (Gauss-Krüger oder geodätische) erfolgen. Für den angegebenen Ortspunkt wird das zugehörige Rasterfeld ermittelt. Bei Angabe von Ortsnamen werden die Koordinaten des Zentrums verwendet. Für jedes Rasterfeld werden Bereiche von statistischen Niederschlagshöhen für jede Kombination von Regendauer (D) und Jährlichkeit (T) bereitgestellt. Für die Bemessung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Werte an der oberen Bereichs-



grenze zu verwenden. Die überarbeitete Fassung von DIN 1986-100 wird dieses festlegen.

SBZ 3/2007 33